

# RS OGH 1990/10/24 11Os95/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.1990

## Norm

StGB §297 Abs1

StGB §298 Abs1

## Rechtssatz

Zufolge der Subsidiaritätsklausel des § 298 Abs 1 StGB erfaßt der Tatbestand der Verleumdung - im Unterschied zu § 298 StGB - sowohl den Fall, daß die behauptete Straftat tatsächlich stattfand, aber von einem anderen Täter als dem Verleumdeten verübt wurde, als auch jenen, bei dem sich die dem anderen unterstellte Straftat überhaupt nicht ereignete. Die wissentliche Vortäuschung einer gar nicht geschehenen Straftat verwirklicht darum bloß dann den Vergehenstatbestand des § 298 Abs 1 StGB, wenn sie nicht in der Verdächtigung eines bestimmten Menschen besteht oder für diese Person nicht mit der Gefahr behördlicher Verfolgung verbunden war.

## Entscheidungstexte

- 11 Os 95/90

Entscheidungstext OGH 24.10.1990 11 Os 95/90

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0096838

## Dokumentnummer

JJR\_19901024\_OGH0002\_0110OS00095\_9000000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)